

Verkaufsprospekt
Ausgabe 12.03.2020

GLOBAL INVESTORS

Name des Teilfonds:	GLOBAL INVESTORS - Innovation World Large Caps by AMG			
Teilfondswährung	USD			
Anteilklassen:	A	B	C	D
Anteilklassen Währung	USD	CHF	USD	USD
Wertpapierkennnr.:	A2PVHF	A2PVHG	A2PWE7	A2PVHH
ISIN-Code:	LU2084863575	LU2084868962	LU2084869424	LU2084870786
Valorenummer:	51396624	51398653	51398661	51398667
Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:	17.12.2019	17.12.2019	9.1.2020	17.12.2019
Erstausgabepreis:	1.000,- USD	1.000,- CHF	1.000,- USD	1.000,- USD
Verkaufsprovision:	keine	keine	keine	keine
Depotbankvergütung:	max. 0,05% p.a.(mindestens 20.000,- EUR p.a. zzgl. Fondskosten und externe Kosten, z.B. Lagerstellen)			
Ertragsverwendung:	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Verwaltungsvergütung:	max. 0,06% p.a. (mindestens 15.000,- EUR p.a., Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt eine Zentralverwaltungsvergütung zu erhalten: max. 0,04% p.a., mindestens 15.000,- EUR p.a. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Gebühren i.H.v. 3.000,- EUR pro Anteilklasse für Transfer Agency Services zu erhalten Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Gebühren i.H.v. 5.000,- EUR pro Teilfonds für Domizilierungsservices zu erhalten plus 1.000,- EUR im Falle von zusätzlichen Verwaltungsratssitzungen und/oder Generalversammlungen			
Portfoliomanagementvergütung:	max. 1,10 %	max. 1,10 %	max. 1,60 %	max. 1,10 %
Ende des Geschäftsjahres:	31.03.			

Name des Teilfonds:	GLOBAL INVESTORS - Innovation World Large Caps by AMG			
Teilfondswährung	USD			
Anteilklassen:	E	F	G	H
Anteilklassen Währung	EUR	USD	EUR	EUR
Wertpapierkennnr.:	A2P07D	A2P07E	A2P07F	A2P07G
ISIN-Code:	LU2127862683	LU2127862766	LU2127862840	LU2127862923
Valorenummer:	53006602	53006606	53006609	53006612
Datum der ersten Netto-Inventarbewertung:	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren
Erstausgabepreis:	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren
Verkaufsprovision:	keine	keine	keine	keine
Depotbankvergütung:	max. 0,05% p.a.(mindestens 20.000,- EUR p.a. zzgl. Fondskosten und externe Kosten, z.B. Lagerstellen)			
Ertragsverwendung:	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Verwaltungsvergütung:	max. 0,06% p.a. (mindestens 15.000,- EUR p.a., Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt eine Zentralverwaltungsvergütung zu erhalten: max. 0,04% p.a., mindestens 15.000,- EUR p.a. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Gebühren i.H.v. 3.000,- EUR pro Anteilklasse für Transfer Agency Services zu erhalten Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt Gebühren i.H.v. 5.000,- EUR pro Teilfonds für Domizilieringsservices zu erhalten plus 1.000,- EUR im Falle von zusätzlichen Verwaltungsratssitzungen und/oder Generalversammlungen			
Portfoliomanagementvergütung:	max. 1,10 %	0,0%. Die Klasse F ist ausschliesslich institutionellen Investoren vorbehalten, welche im Zeitpunkt der Zeichnung und während der Anlage-dauer mit der AMG Fondsver-waltung AG eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in diese Anteilklasse unterzeichnet haben. Bei dieser Anteilklasse werden die Kosten für die Vermögensverwaltung des Fonds dem Anleger im Rahmen der vorge-nannten schrift-lichen Vereinba-rung separat in Rechnung gestellt.	max. 1,60 %	max. 1,10 %
Ende des Geschäftsjahres:	31.03.			

Performance (Wertenwicklung) der Teilfonds:

Übersichten werden den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents „KIIDs“) beigelegt.

Weitere ausführliche Informationen zu den betreffenden Teilfonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika:

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Aktien durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten. Als in den USA steuerpflichtige natürliche Personen werden beispielsweise diejenigen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind.

Als in den USA steuerpflichtige juristische Personen werden beispielsweise betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem Act of Congress gegründet wurde oder
- c) ein Pensionsfonds („pension fund“), der als US-Trust gegründet wurde.

Anleger, die als „Restricted Persons“ unter die US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) fallen, müssen ihre Anlagen in dem Fondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen.

Als „US-Personen“ werden Staatsbürger der USA oder Personen mit ständigem Wohnsitz in den USA bzw. nach den Gesetzen von US-Bundesstaaten, Territorien oder Besitzungen der USA gegründete Kapital- oder Personengesellschaften oder Nachlassvermögen bzw. Trusts außer Nachlässen bzw. Treuhandverhältnissen bezeichnet, deren Einkommen aus Quellen außerhalb der USA bei der Berechnung des Bruttoeinkommens für US-Einkommensteuerzwecke nicht berücksichtigt wird, oder jegliche Firmen, Gesellschafter oder andere Rechtsgebilde – unabhängig von Nationalität, Domizil, Standort und Geschäftssitz –, wenn gemäß dem jeweils geltenden Einkommensteuerrecht der USA deren Besitz einer oder mehreren US-Personen bzw. in der unter dem US-Securities Act von 1933 erlassenen Regulation S oder dem US-Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils letzten Fassung oder in anderen Rechtsvorschriften (wie z.B. FATCA) als "US-Personen" definierten Personen zugeschrieben wird.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der Fonds ist Gegenstand des Hiring Incentives to Restore Employment Act (das HIRE Gesetz), das im März 2010 von den Vereinigten Staaten von Amerika verabschiedet wurde. Das HIRE Gesetz enthält Vorschriften, die allgemein als US-Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet werden.

Die FATCA Vorschriften bestimmen, dass eine Meldung von bestimmten Informationen an den Internal Revenue Service, der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (IRS) zu erfolgen hat. Diese Meldepflicht umfasst Informationen über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die nicht mit den FATCA Vorschriften in Einklang stehen, sowie über US-amerikanische Konten und nicht US-amerikanische Rechtsträger, die mittelbar und unmittelbar Eigentümer bestimmter Personen der Vereinigten Staaten sind. Ein Verstoß gegen diese Meldepflicht führt potenziell zu der Erhebung einer besonderen Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30%) auf bestimmte Einkünfte (einschließlich Dividenden und Zinsen), die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben sowie Brutto-Verkaufserlöse aus dem Verkauf oder der anderweitigen Übertragung von Eigentum, welches zu Zins- oder Dividendenzahlungen führt, die ihre Quelle in den Vereinigten Staaten haben.

Sollte der Fonds aufgrund von FATCA Vorschriften der Quellensteuer unterliegen, kann der Wert der durch die Anleger gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigt werden.

Nach den FATCA Vorschriften wird der Fonds als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution im Sinne der FATCA-Bestimmungen, FFI) behandelt. Danach kann der Fonds die Investoren dazu verpflichten, Nachweise über ihre steuerliche Ansässigkeit sowie sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der oben genannten Vorschriften erforderlich scheinen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt ist der Fonds zu den folgenden Maßnahmen berechtigt:

- a) Der Fonds kann sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einbehalten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen (im Hinblick auf die Beteiligungen des Fonds) erforderlich ist.
- b) Der Fonds kann von jedem Investor oder wirtschaftlichen Eigentümer verlangen, unverzüglich sämtliche personenbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich sind und / oder um unverzüglich die Höhe des einzubehaltenden Betrags festzustellen.
- c) Der Fonds ist dazu berechtigt, personenbezogene Informationen an jedwede Steuerbehörde weiterzugeben, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde vorgegeben wird.
- d) Der Fonds kann die Zahlung von Dividenden oder Erlöse aus der Rücknahme oder dem Rückkauf der Anteile gegenüber einem Investor zurückbehalten, bis dem Fonds hinreichende Informationen zur Ermittlung des einzubehaltenden Betrags zur Verfügung stehen.

Common Reporting Standards

Der Fonds ist, gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 („CRS Gesetz“), Gegenstand des Standards für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung („Standard“) und dessen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“).

Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds für Zwecke des CRS Gesetzes als sog. „Meldendes Finanzinstitut“ (*institution financière déclarante*) eingestuft wird.

Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten und sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen die in den Unterlagen des Fonds enthalten sind, unterliegt der Fond als „Meldendes Finanzinstitut“ bestimmten Melde- und Sorgfaltsvorschriften. Zu diesen Verpflichtungen zählt auch die Verpflichtung des Fonds, Personen- und Finanzdaten bezüglich der Identifizierung i) der Investoren, die im Sinne des CRS Gesetzes als Meldepflichtige Personen gelten (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*), sowie ii) der Investoren, die im Sinne des CRS Gesetzes als Beherrschende Personen bestimmter nichtmeldender Finanzinstitute gelten und Meldepflichtige Personen sind (*Personnes détenant le contrôle*), der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die zu kommunizierende Personen- und Finanzdaten sind im Anhang 1 des CRS Gesetzes abschließend aufgeführt (die „**Information**“).

Die Fähigkeit des Fonds, seine Verpflichtungen unter dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die dem Fonds die Informationen und die unterstützenden erforderlichen Nachweise zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor wird darüber informiert, dass der Fonds die erhaltenen Informationen für die Zwecke des CRS Gesetzes bearbeiten wird und erklärt sich dazu bereit, seine Beherrschenden Personen über diese Bearbeitung zu informieren.

Jeder Investor wird weiterhin informiert, dass die Informationen bezüglich Meldepflichtiger Personen im Sinne des CRS Gesetzes der luxemburgischen Steuerverwaltung jährlich mitgeteilt werden.

Meldepflichtige Personen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bestimmte Operationen die von ihnen durchgeführt werden durch die Erteilung von Auszügen berichtet werden, und dass ein Teil dieser Information als Grundlage für den jährlichen Informationsaustausch mit der luxemburgischen Steuerverwaltung dienen wird.

Weiterhin stimmt jeder Investor zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Berichte, den Fonds zu unterrichten sollten die erhaltenen personenbezogenen Daten nicht korrekt sein.

Die Investoren verpflichten sich, dem Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen, alle Belege und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf die Informationen haben können.

Ein Investor, der einer Anfrage auf entsprechende Information oder Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die dem Fonds aufgrund dessen unter dem CRS Gesetz auferlegt werden und der Fonds kann seine Anteile im eigenen Ermessen zurückkaufen.

GLOBAL INVESTORS (Société d'investissement à capital variable)

GLOBAL INVESTORS ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 9. April 2002 als Société d'Investissement à Capital variable („SICAV“), im Folgenden „Gesellschaft“ oder „Fonds“ genannt, gegründet wurde. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) als Société d'Investissement à Capital variable („SICAV“).

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds kann je nach Bestimmung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheinen, Aktien und Aktienzertifikate sowie sonstige gesetzlich zulässigen Vermögenswerten investiert werden. Optionen oder Optionsscheine können zu einer wesentlich höheren Volatilität des Fondspreises führen als bei einer Direktanlage in Aktien. Diese Anlageinstrumente müssen im Wesentlichen an Wertpapierbörsen amtlich notiert oder an anderen Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. Die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds wird ausführlich in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben.

Ziel der Anlagepolitik aller Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen, stetigen oder hohen Wertzuwachses unter Beachtung der wirtschaftlichen, politischen und geographischen Risiken.

Derzeit bestehen die folgenden Teilfonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten, die im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes beschrieben sind: (aufgeführt wird nur derjenige, welcher in der Schweiz für den Vertrieb vorgesehen ist)

GLOBAL INVESTORS – Innovation World Large Caps by AMG

Der Kauf von Anteilen der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Prospektes ergänzt durch den jeweiligen letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. März und zusätzlich durch den jeweiligen ungeprüften Halbjahresbericht zum vorherigen 30. September, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Mit dem Ziel der Absicherung oder zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung können Techniken und Instrumente (gem. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter Abschnitt 4. C. 2. m) „Einsatz von Derivaten und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ sowie unter Abschnitt 4. H. „Techniken und Instrumente“) eingesetzt werden. Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

ALLGEMEINER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES	9
1. Die Gesellschaft	10
2. Die Depotbank und Zahlstelle	10
3. Verwaltungsgesellschaft, Fondsbuchhaltung, Portfoliomanagement und Anlageberatung.....	13
4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen.....	15
5. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten	30
6. Risikomanagement-Verfahren	32
7. Besteuerung.....	33
(a) den Wert der Vermögenswerte, der für Aktien oder Anteile an anderen OGA steht, soweit solche Aktien oder Anteile bereits zur Zeichnungssteuer veranlagt wurden, wie geregelt im Gesetz vom 13. Februar 2007 für spezialisierte Investmentfonds (in aktueller Fassung), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Gesetz vom 23 Juli 2016 für reservierte Alternative Investmentfonds;	34
(b) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:	34
i. deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und.....	34
ii. deren ausschließliches Ziel in der gemeinschaftlichen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; und.....	34
iii. deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt; und	34
iv. die die höchst mögliche Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;	34
(c) OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Investmentvehikeln vorbehalten sind, die auf die Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen bieten zu können; oder	34
(d) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten liegt.	34
8. Ausgabe von Anteilen	39
9. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen.....	39
10. Gesellschaftsanteile	40
11. Berechnung des Inventarwertes.....	40
12. Rücknahme und Umtausch von Anteilen	41
13. Market Timing	42
14. Anti Money Laundering	43
15. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen und der Berechnung der Inventarwerte	43
16. Aufwendungen und Kosten der Teilfonds.....	43
17. Rechnungsjahr und Revision.....	45
18. Ertragsverwendung	45
19. Änderungen.....	46
20. Veröffentlichungen und allgemeine Informationen	46
21. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen	46
22. a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft, b) Dauer und Auflösung der Teilfonds und c) Verschmelzungen	47
23. Verjährung	48
24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	48
25. Gesellschafterversammlungen	48
26. Investorenrechte	48
BESONDERER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES	49
GLOBAL INVESTORS- Innovation World Large Caps by AMG.....	49

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wurde in zwei Teile gegliedert. Im „Allgemeinen Teil“ befinden sich Angaben und Beschreibungen, die sich auf alle Teilfonds und/oder die Gesellschaft insgesamt beziehen, wohingegen der „Besondere

Teil“ spezifische Besonderheiten der betreffenden Teilfonds beschreibt. Der „Besondere Teil“ ist integraler Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Datenschutz

Anleger/ Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass sie der Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen am Fonds Informationen mitteilen, welche als personenbezogene Daten im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz Grundverordnung“ oder „DSGV“) zu qualifizieren sind. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft (gemeinsame Verantwortliche) entsprechend den Bestimmungen der DSGVO sowie dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung, in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bei den Daten kann es sich im Einzelnen um die Namen, Adressen, Identifikationsnummern sowie Kontaktdaten der eigentlich wirtschaftlich Berechtigten, der Verwaltungsratsmitglieder und Personen, die direkt oder indirekt Anteile am jeweils zeichnenden Unternehmen halten, handeln. Sie werden zum Zwecke (i) des Erhalts eines Anteilinhaberregisters, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Dividendenzahlungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Compliance Kontrollen, (iv) der Einhaltung von maßgeblichen Geldwäschevorschriften, (v) der Identifikation zu Steuerwerken, die gemäß luxemburgischer oder ausländischer Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit FATCA und CRS) erforderlich sein kann, sowie zur Erfüllung sonstiger auf den Geschäftsbereich des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft anwendbarer Vorschriften, Gesetze und den damit verbundenen Identifikations- und Meldepflichten.

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an eine andere Gesellschaft (die „Auftragsverarbeiterin“), z.B. an die Zentralverwaltung, die Registerstelle, eine mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft verbundene Gesellschaft oder einen sonstigen Dritten, im Einklang mit den und innerhalb der Grenzen der anwendbaren Gesetze und Vorschriften übertragen. Eine Auftragsverarbeiterin kann wiederum einen weiteren Bearbeiter damit beauftragen, bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, wenn der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dem zuvor zugestimmt hat. Diese Gesellschaften (Auftragsverarbeiter und unterbeauftragte Bearbeiter) können entweder innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sein, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, wie z.B. insbesondere jedoch nicht ausschließlich im Fürstentum Liechtenstein. Jeder Auftragsverarbeiter bzw. unterbeauftragte Bearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten unter den gleichen Bedingungen und zu den gleichen Zwecken wie der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft.

Die personenbezogenen Daten können auch an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die wiederum als datenverarbeitende Stelle handeln und somit solche Daten ebenfalls an ausländische Steuerbehörden weitergeben können. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten auch an Dienstleister und Berater des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (z.B. der Portfoliomanager, die Verwahrstelle etc.) sowie an mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der Europäischen Union oder in Ländern außerhalb der Europäischen Union, deren Datenschutzgesetze ein angemessenes Schutzniveau bieten, weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass diese Gesellschaften im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten, die ihnen übergebenen Daten möglicherweise ebenfalls als verantwortliche Stelle im Sinne der und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verarbeiten können.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und/ oder unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Jeder Anteilinhaber kann außerdem aus berechtigtem Interesse der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten widersprechen oder die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Bedingungen gemäß dem Datenschutzgesetz erfüllt werden.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können den auf der Internet Seite der Verwaltungsgesellschaft <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/datenschutz-1> hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

**ALLGEMEINER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES
zu der Gesellschaft GLOBAL INVESTORS**

GLOBAL INVESTORS

2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat:

Eduard von Kymmel
CEO
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxemburg

Ralf Funk
Mitglied der Geschäftsleitung
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxemburg

Uwe Stein
Mitglied der Geschäftsleitung
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxemburg

**Verwaltungsgesellschaft, Register-
und Transferstelle:**

VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

**Verwaltungsrat der Verwal-
tungsgesellschaft:**

Eduard von Kymmel
Vorsitzender des Verwaltungsrates
und CEO
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxemburg

Ralf Konrad
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxemburg

Jean-Paul Gennari
Verwaltungsratsmitglied
VP Fund Solutions
(Luxembourg) SA
Luxemburg

**Geschäftsleiter der
Verwaltungsgesellschaft:**

Eduard von Kymmel (CEO)
Ralf Funk
Uwe Stein
Torsten Ries

Depotbank/Verwahrstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager:

Teilfonds GLOBAL INVESTORS-
Innovation World Large Caps by
AMG:
AMG Fondsverwaltung AG
Bahnhofstrasse 29
CH-6300 Zug
Schweiz

Initiator

Teilfonds GLOBAL INVESTORS-
Innovation World Large Caps by
AMG:
AMG Fondsverwaltung AG
Bahnhofstrasse 29
CH-6300 Zug
Schweiz

Zahlstellen:

In Luxemburg:

VP Bank (Luxembourg) SA
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

PricewaterhouseCoopers (PwC),
Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft:

Arendt & Medernach
41A, avenue John F. Kennedy L-2082
Luxemburg Großherzogtum
Luxemburg

Exemplare des Verkaufsprospektes sind am eingetragenen Sitz von Global Investors erhältlich.

1. Die Gesellschaft

GLOBAL INVESTORS („Gesellschaft“ oder „Fonds“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 9. April 2002 als Société d'investissement à capital variable („SICAV“), gegründet wurde.

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 als Société d'Investissement à Capital variable („SICAV“).

Die Verkaufsunterlagen wurden mit Wirkung zum Februar 2012 dahingehend geändert, dass sie den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“) entsprechen.

Als unabhängiger Wirtschaftsprüfer des Fonds wurde KPMG Luxembourg Société coopérative in Luxemburg, bestimmt.

Die Gesellschaft ist ein so genannter „Umbrella“-Fonds, d.h. die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt die Gesellschaft (bzw. den „Umbrella“-Fonds). Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Es können jederzeit neue Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Teilfonds können sowohl auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit errichtet werden. Bei Auflage neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt dementsprechend aktualisiert werden. Jeder Anleger ist an der Gesellschaft durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Die Nettoteilfondsvermögen werden sowohl einzeln als auch konsolidiert in den Finanzberichten dargestellt werden. Die Konsolidierung erfolgt in USD. Im Verhältnis zu Dritten haftet jeder Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche diesem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Die Satzung der Gesellschaft ist in der derzeit gültigen Fassung im Mémorial C, Recueil électronique des Sociétés et Associations („Mémorial“) veröffentlicht und im Handels- und Firmenregister zu Luxemburg hinterlegt. Alle Änderungen der Satzung wurden im Mémorial veröffentlicht und beim Handels- und Firmenregister hinterlegt. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber eines Teilfonds die Satzung sowie dessen genehmigte hinterlegten Änderungen an. Die Gesellschaft ist beim Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B 86.731 eingetragen. Die letzte Änderung der Satzung der Gesellschaft erfolgte mit Datum 16. Dezember 2013 und wurde am 17. Januar 2014 im Mémorial veröffentlicht.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes von 1915 über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht dem Gegenwert von EUR 1.250.000,- und wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft erreicht. Das Gründungskapital der Gesellschaft betrug USD 40.000,- und war eingeteilt in 400 Aktien ohne Nennwert. Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

2. Die Depotbank und Zahlstelle

Die VP Bank (Luxembourg) SA (die „Depotbank“) wurde von der Gesellschaft und von der Verwaltungsgesellschaft zur Depotbank des Fonds ernannt und mit (i) der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, (ii) dem Cash Monitoring, (iii) der Kontrollfunktionen und (iv) allen anderen Funktionen betraut, welche von Zeit zu Zeit vereinbart und im Depotbank- und Zahlstellenvertrag festgelegt werden, betraut.

Die Depotbank ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut mit Sitz in Luxemburg Stadt und ist im luxemburgischen Handelsregister unter der Registernummer B 29.509 registriert.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993, über den Finanzsektor erteilt. Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Pflichten der Depotbank

Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Hierbei können Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, entweder direkt von der Depotbank oder, im gesetzlich zulässigen Umfang, durch jede Dritt- oder Unterverwahrstelle, deren Garantien als mit denjenigen der Depotbank als gleichwertig erachtet werden können, d.h. soweit es sich um luxemburgische Einrichtungen handelt, Kreditinstitute im Sinne des geänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor oder, soweit es sich um ausländische Einrichtungen handelt, Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen, die als gleichwertig mit den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen erachtet wird, verwahrt werden. Die Depotbank stellt zudem sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht und insbesondere dass die Zeichnungsbeträge erhalten und sämtliche Barmittel des Fonds ordnungsgemäß auf Konten verbucht werden, die (i) auf den Namen des Fonds bzw. Teilfonds, (ii) auf den Namen der für den Fonds handelnden Depotbank eröffnet werden.

Die Depotbank stellt zudem sicher, dass:

- i. Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und der Satzung des Fonds erfolgen;
- ii. die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und der Satzung des Fonds erfolgt;
- iii. den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Folge geleistet wird, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung des Fonds;
- iv. bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v. die Erträge des Fonds gemäß luxemburgischen Recht und der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Depotbank übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Inventarliste aller Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 34bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depotbank- und Zahlstellenvertrags kann die Depotbank unter bestimmten Voraussetzungen und zur effektiven Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verwahrungspflichten bezüglich der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich der Verwahrung von Vermögenswerten und, im Falle von Vermögenswerten, die aufgrund ihrer Art nicht verwahrt werden können, der Überprüfung von Eigentumsverhältnissen sowie der Führung von Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte, gemäß Artikel 34 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Dritte, die von der Depotbank von Zeit zu Zeit ernannt werden, übertragen.

Um sicherzustellen, dass jeder Dritte über die notwendige Sachkenntnis und Expertise verfügt und diese beibehält geht die Depotbank bei der Auswahl und Bestellung des Dritten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor.

Die Depotbank wird zudem regelmäßig kontrollieren, ob der Dritte sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllt und jeden Dritten einer kontinuierlichen Überwachung unterwerfen um zu gewährleisten, dass die Pflichten des Dritten weiterhin in kompetenter Weise erfüllt werden.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Depotbank hat die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Depotbank ist eine 100% Tochter des Zentralen Unterverwahrers. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Depotbank als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Depotbank anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Depotbank nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft, und die Depotbank des Fonds werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Depotbank dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Depotbank nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die von der Depotbank im Inland oder im Ausland verwahrt werden, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Depotbank oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Depotbank gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Depotbank auf Anfrage kostenlos erhältlich sowie unter www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en abrufbar.

Interessenkonflikte

Die Depotbank handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Depotbank und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten des Fonds und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Depotbank und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Depotbank, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potentieller Interessenkonflikt, wird die Depotbank ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basieren und im alleinigen Interesse des OGAW und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Depotbank von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Depotbank ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten, aktuellen und potentiellen Interessenkonflikten sind am Sitz der Depotbank auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

Sowohl die Depotbank als auch der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit im Einklang mit dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag innerhalb von drei Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrags, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde

eine andere Bank zur Depotbank zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutze der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Depotbank, der Interessenkonflikte, die entstehen können sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Depotbank übertragen wurden sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Depotbank auf Anfrage erhältlich.

Die Depotbank ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

3. Verwaltungsgesellschaft, Fondsbuchhaltung, Portfoliomanagement und Anlageberatung

Die Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations („Mémorial“) vom 30. April 1993 veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016 und wurde am 06. Juni 2016 im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42.828 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2019 auf 5.000.000,- Schweizer Franken (CHF).

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) sowie als AIFM im Sinne des AIFM Gesetzes zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Zentralverwaltung wahr und ist somit neben ihrer Funktion als Register- und Transferstelle auch für die Fondsbuchhaltung (inkl. Nettoinventarwertbuchung) sowie andere administrative Tätigkeiten zugunsten des Fonds verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungspolitik für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihnen verwalteten Fonds haben, festgelegt. Diese ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich, ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil des Fonds bzw. eines Teilfonds oder seiner Satzung nicht vereinbar sind, und hindert die Verwaltungsgesellschaft nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der die Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, einer Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos auf Anfrage erhältlich. Eine Zusammenfassung ist auf der Webseite www.vpbank.lu/verguetungspolitik abrufbar.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Verwaltungsvergütung sowie ganz oder teilweise etwaige Ausgabeaufschläge an ihre Vertriebspartner in Form von Provisionszahlungen für deren Vermittlungsleistungen weitergeben. Die Höhe der Provisionszahlungen wird je nach Vertriebsweg in Abhängigkeit vom Bestand oder vom durchschnittlichen Bestand des vermittelten Fondsvolumens bemessen. Dabei kann ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütung in Form von Provisionszahlungen an die Vertriebspartner der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden. Zudem können aus Zielfondsinvestments ganz oder teilweise Bestandsprovisionen an die Depotbank, den Portfoliomanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Zusätzlich kann aus Zielfondsinvestments ein Anteil der jährlichen Verwaltungsvergütung dieser Fonds ganz oder teilweise als Rückvergütung an die Depotbank, den Portfoliomanager, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Vertriebsstellen fließen. Über die Verwaltungsvergütung hinaus können die Vertriebspartner von der Verwaltungsgesellschaft eine zusätzliche Vergütung erhalten, wenn sie aus dem Gesamtangebot der Verwaltungsgesellschaft Produkte in einem Umfang vertreiben, der einen vorab definierten Schwellenwert überschreitet. Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft ihren Vertriebspartnern weitere Zuwendungen in Form von unterstützenden Sachleistungen (z. B. Mitarbeiterschulungen) und ggf. Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern. Nähere Informationen zu den Zuwendungen können die Anleger von den Vertriebspartnern erfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Teilfonds. Sie handelt unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Fonds GLOBAL INVESTORS andere OGAs und OGAWs. Eine Liste dieser OGAs und OGAWs ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Register- und Transferstelle:

Die Funktion der Register- und Transferstelle der Gesellschaft wird von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters zuständig.

Fondsbuchhaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Ausübung der Fondsbuchhaltung verantwortlich.

Portfoliomanager:

GLOBAL INVESTORS – Innovation World Large Caps by AMG:

Als Portfoliomanager für den Teilfonds GLOBAL INVESTORS –Innovation World Large Caps by AMG wurde die AMG Fondsverwaltung AG ausgewählt.

AMG Fondsverwaltung AG ist in der Bahnhofstrasse 29, CH-6300 Zug, Schweiz, ansässig und verfügt über eine Bewilligung als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und unterliegt in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung gemäß den anlagepolitischen Grundsätzen sowie innerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen angelegt werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes für den betreffenden Teilfonds.

A. Die Gesellschaft strebt an, für alle Teilfonds nur solche Vermögenswerte zu erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen oder hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Die Vermögen der einzelnen Teilfonds können grundsätzlich je nach Bestimmung sowie Gewichtung der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds in Aktien, verzinslichen Wertpapieren (fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen inkl. Nullkuponanleihen), Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheinen auf Wertpapiere, Genuss- und Partizipationsscheinen, Aktien und Aktienzertifikaten und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten investiert werden.

Die Besonderheiten der Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt.

Für den Fonds dürfen daneben flüssige Mittel gehalten werden.

B. Außerdem ist es der Gesellschaft gestattet, für die jeweiligen Teilfonds gemäß den weiteren Erläuterungen in diesem Abschnitt unter Punkt G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ und Punkt H. „Techniken und Instrumente“ dieses Verkaufsprospektes Techniken und Instrumente (Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte & Reverse-Repo-Geschäfte) zu nutzen.

Sie ist zudem berechtigt, für die jeweiligen Teilfonds mit dem Ziel der Absicherung oder der Steigerung der Erträge im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds und im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds gemäß Punkt G „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“ und Punkt H Unterpunkt 3 „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes derivative Instrumente (u.a. Termingeschäfte, Optionen und Swapkontrakte) im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds einzusetzen

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Anlagepolitik der Teilfonds derzeit nicht die Möglichkeit vorsieht, Wertpapierleihgeschäfte und / oder Pensionsgeschäfte (Repo- und/oder Reverse-Repo-Geschäfte) abzuschließen und in Total Return Swaps zu investieren.

Sollte sich der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft dafür entscheiden, eine solche Möglichkeit vorzusehen, so wird der Verkaufsprospekt sowie das Sonderreglement vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung entsprechend angepasst werden, um den Offenlegungspflichten gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung zu genügen.

C. Risikohinweise und -faktoren:

1. Allgemeine Risikohinweise:

Der Einsatz von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten ist im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Jedoch soll grundsätzlich durch den Einsatz dieser Derivate sowie sonstiger Techniken und Instrumente das Risikoprofil des Fonds nicht geändert werden.

Es ist folgender Einsatz von Techniken und Instrumenten für sämtliche Teilfonds vorgesehen:

Die Teilfonds können Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Fondsprofil des Teilfonds niederschlagen.

Darüber hinaus kann der einzelne Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Fondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Fondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Fondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z.B. in Wertpapiere, durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Fondsprofil auswirkt. Der in einem eher sehr hohen Maß mögliche Einsatz von Derivaten zur Erhöhung des Investitionsgrades des Fonds kann – relativ zum allgemeinen Fondsprofil – zu sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anteile am Fonds sind Wertpapiere, deren Preise unmittelbar oder mittelbar durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt werden und deshalb steigen oder auch fallen können.

Es wird keine Zusicherung abgegeben, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

2. Risikofaktoren:

Eine Anlage in den Teilfonds kann insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden sein:

a) Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

b) Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

c) Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds in Aktien investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen am Aktienmarkt ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt.

d) Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des

spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

e) Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

f) Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt.

g) Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

h) Branchenrisiko

Bei Branchenfonds kann aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden. Branchenfonds sind in besonderem Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen abhängig. Ein entsprechendes Branchenrisiko besteht auch, wenn einzelne Branchen in einem Fonds ein zu großes Gewicht haben.

i) Liquiditätsrisiko

Bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts, dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufes kann die Illiquidität eines Vermögenswertes dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

j) Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

k) Verdoppelung der Gebühren bei der Investition in Zielfonds

Soweit der Fonds in Anteilen an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge und zusätzliche Gebühren der Dienstleister für diese Zielfonds berechnet werden.

l) Emerging-Markets Risiko

Mit einem Investment in Emerging Markets sind überdurchschnittliche Kurschancen verbunden; es bestehen daneben aber auch höhere Risiken, als sie aus einer konservativen Anlagepolitik an Standardbörsen erwachsen würden. Solche speziellen Risiken sind z.B. eine relativ große Volatilität der Wertpapiere und der Währungen, mangelnde Liquidität und Instabilität der Märkte, mögliche finanz- und wirtschaftspolitische staatliche Eingriffe (wie Devisenkontrolle, Steuerrechtserwägungen), mangelnde Markttransparenz und erschwerte Informationsmöglichkeiten.

m) Einsatz von Derivaten und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in dem unter Abschnitt 4. Punkt H. geschilderten Umfang den Einsatz von Techniken und Instrumenten sowie von Derivaten. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann

nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Fondsvermögens wird das in einem Vermögensgegenstand des Fonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Fonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands der Fonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und in Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören:

- a. die Gefahr, dass sich die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- b. die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- c. das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- d. die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- e. der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- f. die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, inklusive Total Return Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- g. Die Verwaltungsgesellschaft kann für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo Geschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a. Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften und Reverse-Repo Geschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der

Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte sowie Reverse-Repo-Geschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen kann.

- b. Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c. Für den jeweiligen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte, Repo-Geschäfte oder Reverse-Repo-Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für die jeweiligen Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse der jeweiligen Teilfonds sowie deren Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Gesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der Fonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

In Anlehnung an Punkt **H Techniken und Instrumente** werden erhaltene Sicherheiten auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des Fonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Die folgenden Bewertungsabschläge (Haircuts) werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Sicherheiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Haircut-Strategie jederzeit zu ändern):

Zulässige Sicherheiten	Haircut
Barsicherheiten (nur in Währungen der G10 Mitgliedsstaaten) einschließlich Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit und Geldmarktinstrumente;	0%
Staatsanleihen , die von einem OECD-Mitgliedsstaat dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden;	2%
Unternehmensanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	4%
Wandelanleihen , die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität gewährleisten;	8%
Aktien , die an einem geregelten Markt der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass sie einem Hauptindex angehören.	10%

Für Fälle, die hier nicht abgedeckt sind, gelten zusätzliche Bewertungsabschläge, die bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden können.

D. Profil des Anlegerkreises

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes definiert.

E. Performance des Teilfonds

Eine Übersicht wird dem KIID beigelegt.

F. Risikoprofil des Teilfonds

Diese Angaben werden jeweils pro Teilfonds in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes definiert.

G. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes für den jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Drittstaat": Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes ist jeder Staat Europas, der nicht Mitgliedstaat ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

"Mitgliedstaat": Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union. Als Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gilt auch jeder Teilnehmerstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“), der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union und in den durch vorbenanntes EWR-Abkommen sowie zugehörigen Urkunden definierten Grenzen gleichgestellt ist.

"Geldmarktinstrumente":

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

"Gesetz vom 17. Dezember 2010":

Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

"OGA": Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OECD“ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

"OGAW": Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

"Wertpapiere": - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("Aktien")
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("Schuldtitel")
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der im nachfolgenden Punkt H dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes und im KIID für den jeweiligen Teilfonds erwähnt.

In dem Fall, dass der Fonds mehr als einen Teilfonds hat, wird jeder Teilfonds als eigener OGAW im Rahmen der Anlagepolitik, der Anlageziele und der Beschränkung des Fonds betrachtet.

1. Anlagen eines Teilfonds können aus einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerten bestehen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Geregelter Markt“) notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen, gehandelt werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse, einem Geregelter Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger

Aufsichtsbehörde, Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") derjenigen nach dem Unionsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Unionsrechts gleichwertig sind. Hierzu hat die CSSF eine Liste der betreffenden Staaten erstellt, diese Liste wird regelmäßig mit den eingegangenen Einlagen in den verschiedenen Staaten überprüft;

g) abgeleitete Finanzinstrumente, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("Derivate"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivaten"), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen im Sinne der Anlagepolitik handelt;

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Unionsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- von einem Institut, das gemäß den im Unionsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Unionsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000,- Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder

mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% des Nettovermögens des Teilfonds flüssige Mittel halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% des Nettovermögens eines Teilfonds aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung.
- d) Kredite aufnehmen, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausführung ihrer Tätigkeiten unerlässlich sind, und sich nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds belaufen; und
- e) Devisen im Rahmen eines „Back-to-Back“ – Geschäftes erwerben.

Im Falle der Aufnahme von Krediten durch einen OGAW nach den Punkten c) und d), dürfen diese Kredite zusammen 15% seines Vermögens nicht übersteigen.

3. Darüber hinaus wird ein Teilfonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- Risiken auf OTC-Derivate eingehen, die in Bezug auf diese Einrichtung bestehen,

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht

unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens eines Teilfonds des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der in dem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagestrategie ist und der Satzung der Gesellschaft nicht widerspricht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds angelegt werden.**

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Teilfonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des ersten vorhergehenden Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt. Allerdings werden dem Fonds Bestandsprovisionen für das Halten von Zielfonds gutgeschrieben.

- k) Die Investmentgesellschaft (somit der „Umbrella“-Fonds) darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten Teilfonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; oder
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis l) beachtet.

- n) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens eines Fonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 1. e), g) und h) anzulegen.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Ein Teilfonds kann zusätzlich:

unter den im Verkaufsprospekt vorgesehenen Bedingungen sowie im Einklang mit der koordinierten Satzung, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds dieses OGAW auszugeben sind oder ausgegeben wurde, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass dieser OGAW, wenn er in Gesellschaftsform gegründet wurde, den Anforderungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Anforderungen, dass:

- der Zielteilfonds selbst nicht in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihrer Vermögenswerte in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen;
- das eventuell mit den betroffenen Titeln verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Titel von dem OGA gehalten werden, ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens des OGA zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt wird; und
- keine Verdoppelung der möglichen Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA und diesen Zielteilfonds vorliegt, der in den Zielteilfonds investiert hat.

5. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Teilfonds die in vorstehend 1. bis 4. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungs- und Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss ein Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten und Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

H. Techniken und Instrumente

Um Anlagepositionen abzusichern oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer globalen Anlagepolitik und innerhalb der Anlagebeschränkungen bestimmte Geschäfte durch Einsatz solcher Derivate tätigen, die im Rahmen des Luxemburger Rechts oder im Rahmen der Rundschreiben der CSSF zulässig sind, wobei hierunter unter anderem (i) Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere und Indices und Währungen einschließlich OTC-Optionen; (ii) Futures auf Börsenindizes und Zinssätze und Optionen hierauf; (iii) strukturierte Produkte, an die ein Wertpapier geknüpft ist oder deren Wert sich nach einem anderen Wertpapier richtet; (iv) Optionsscheine und (v) Swaps fallen. Nachfolgend eine kurze Beschreibung der Optionen:

1. Optionen auf übertragbare Wertpapiere

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen.

a) Kauf von Kauf-Optionen (Long Call)

Wenn die Markttendenz eine Kurssteigerung verspricht, können Kauf-Optionen erworben werden. Bei entsprechender Kursentwicklung können durch Ausübung der Kauf-Optionen die Werte zu unter dem Marktpreis liegenden Einstandskursen erworben werden. Dem steht das Risiko gegenüber, dass die Optionsprämien verloren gehen, wenn eine Ausübung der Kauf-Option zum vorher festgelegten Ausübungspreis wirtschaftlich noch nicht sinnvoll erscheint.

b) Kauf von Verkaufs-Optionen (Long Put)

Eine Verkaufs-Option ist ein Vertrag, der den Käufer berechtigt, gegen Zahlung einer Prämie dem Verkäufer bestimmte Werte zu einem vorher vereinbarten Preis (Ausübungspreis) anzudienen. Durch den Kauf von Verkaufs-Optionen kann der Teilfonds gegen Kursverluste gesichert werden. Wertsteigerungen der zugrunde liegenden Werte kommen voll dem Teilfonds zugute. Wenn die Kurse unter den Ausübungspreis fallen, können die Verkaufs-Optionen ausgeübt und damit über dem Marktpreis liegende Veräußerungserlöse erzielt werden. Bei anderweitiger Kursentwicklung steht dem lediglich das Risiko des Verlustes der Optionsprämie gegenüber.

c) Verkauf von Kauf-Optionen (Short Call)

Gedekte Optionen (mit Absicherungszweck)

Falls sich im Teilfondsvermögen Werte befinden, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft keine erheblichen Wertsteigerungen erwarten lassen, kann sie Kauf-Optionen über diese Werte verkaufen. Werden Kauf-Optionen für solche Werte verkauft, die bereits zum Fondsvermögen gehören, müssen die entsprechenden Werte so lange im Bestand gehalten werden, wie eine Ausübung möglich ist, es sei denn, dass diese durch entgegen gesetzte Optionen oder andere diesem Zweck dienende Instrumente, wie z.B. Optionsscheine, gedeckt sind oder die Optionen nach einem Verkauf der Werte als ungedeckte Optionen gemäß nachstehendem Absatz behandelt werden. Bei erwartungsgemäßer Kursentwicklung wird auf diesem Wege die Rendite der zugrunde liegenden Werte um den Betrag der Optionsprämie verbessert. Bei steigenden Kursen besteht das Risiko, die Werte zum Ausübungspreis liefern zu müssen.

Ungedekte Optionen (ohne Absicherungszweck)

Bei einem Verkauf ungedeckter Kauf-Optionen besteht das Risiko, bei Ausübung einer Option die veroptionierten Werte zu einem gegebenenfalls deutlich über dem vereinbarten Ausübungspreis liegenden Preis im Markt erwerben oder, bei Vereinbarung eines Differenzausgleiches, die Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Marktpreis leisten zu müssen. Dieses Verlustrisiko ist theoretisch nach oben unbegrenzt.

d) Verkauf von Verkaufs-Optionen (Short Put)

Sollte die Markttendenz auf ein steigendes Kursniveau an den Wertpapiermärkten hindeuten, können Verkaufs-Optionen verkauft werden, um durch die Prämieinnahmen einen zusätzlichen Ertrag zu erwirtschaften. Dem gegenüber besteht die Gefahr, dass die Teilfonds zur Abnahme von Wertpapieren oder Finanzterminkontrakten zum Ausübungspreis verpflichtet sind, auch wenn der Marktwert dieser Werte zu diesem Zeitpunkt niedriger ist.

2. Terminkontrakte

Der Handel mit Terminkontrakten, wie z.B. Futures, Optionen und Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente (wie z.B. Indizes und Futures) ist der Handel mit Vereinbarungen hinsichtlich des zukünftigen Werts von übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten.

3. Einsatz von Techniken und Instrumenten:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft kann Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, anwenden sofern der Einsatz dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Teilfondsvermögens und unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben geschieht.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in Punkt G Abschnitt 3 a) Sätze 3 und 4 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfoliomanagement-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfoliomanagement-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte den jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Depotbank oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Grundsätzlich sollten nicht mehr als 20% der Erträge, welche durch die Nutzung von Wertpapierleihegeschäften und effizienter Portfolioverwaltung entstehen dem Fonds als direkte oder indirekte Kosten belastet werden. Einzelheiten zur Höhe dieser Beträge und zur Gegenpartei der Wertpapierleihegeschäfte werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit OTC- Derivaten und den Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung wird der Jahresbericht des Fonds zusätzliche Informationen enthalten:

- i) die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten; und
- ii) ob der Fonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden.

- b) Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind in den nachfolgenden Absätzen aufgeführt:

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft kann insbesondere Wertpapierleihgeschäfte für die jeweiligen Teilfonds vornehmen, sofern sie den oben unter Punkt 3 „Einsatz von Techniken und Instrumenten“ unter Punkt a) aufgelisteten Bedingungen sowie den folgenden Regeln entsprechen:

- (i) Die Gegenpartei der Vereinbarung zur Wertpapierleihe muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, welche von der CSSF als denen durch das Unionsrecht festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen werden;
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere nur direkt verleihen oder durch ein standardisiertes System, das von einem anerkannten Clearing Institut organisiert wird, oder durch ein Verleihsystem, das von einer Finanzinstitution organisiert wird, welche auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und einer behördlichen Aufsicht unterliegt, welche von der CSSF als den durch das Unionsrechts festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird;
- (iii) Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Verwaltungsgesellschaft (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Verkauf von Wertpapieren bestehen, wobei der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere vom Käufer (Gegenpartei) zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem Reverse-Repo-Geschäfte vereinbaren, die entweder (i) aus Forward-Transaktionen bestehen, bei deren Fälligkeit die Gegenpartei (Verkäufer) dazu verpflichtet ist, die verkauften Wertpapiere zurückzukaufen und die Verwaltungsgesellschaft (Käufer) die Verpflichtung hat, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere zurückzugeben oder (ii) aus dem Kauf von Wertpapieren bestehen, wobei dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht vorbehalten ist, die verkauften Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft zu einem von beiden Parteien am Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer vereinbarten Frist zurückzukaufen.

Die Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft an derartigen Transaktionen für den jeweiligen Teilfonds unterliegt jedoch insbesondere den folgenden zusätzlichen Regelungen:

- (i) Die Gegenpartei derartigen Transaktionen muss einer behördlichen Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als äquivalent zu den durch das Unionsrecht vorgeschriebenen Regelungen angesehen wird.
- (ii) Die Verwaltungsgesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Repo-Geschäfte nur vornehmen, falls sie jederzeit dazu in der Lage ist (a) sämtliche Wertpapiere, die dem Repo-Geschäft unterliegen bzw. die gesamten Barmittel im Falle von Reverse-Repo-Geschäften zurückzufordern oder (b) die Vereinbarung unter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu beenden, wobei Termin-Repo-Geschäfte und Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage als zeitliche Vereinbarungen zu betrachten sind, bei denen die Verwaltungsgesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4. Derivate

- i) Jeder Teilfonds kann Derivate zu Anlagezwecken und Absicherungszwecken gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken verwenden.
- ii) Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen von Punkt G. Abschnitt 1g), Abschnitt 3 und Punkt H. Abschnitt 3 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

- iii) Zu diesen Geschäften gehören unter anderem der Kauf und Verkauf von Call- und Put-Optionen sowie der Kauf und Verkauf von Termin- und Swapkontrakten auf Devisen, Wertpapiere, Indices, Zinsen und sonstigen zulässigen Finanzinstrumenten.

5. Master-Feeder

Der folgende Abschnitt kommt im Falle der Wahl einer Master-Feeder-Struktur nach Art. 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und im Einklang mit der koordinierten Satzung zur Anwendung.

Aufgrund der Ausnahmevorschrift des Art. 77 von Art. 2, Abs. 2, erster Satz des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, darf die Gesellschaft als Feeder- OGAW oder Master- OGAW innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln. Ein Feeder- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („Master- OGAW“) anlegt.

Ein Feeder- OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:

- a) gemäß der in G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik, 2 b) gehaltene flüssige Mittel;
- b) derivative Finanzinstrumente gemäß der in G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 1 g) und Art. 42 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen; oder
- c) wenn es sich beim Feeder- OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt, bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist.

Für die Zwecke der Einhaltung von Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berechnet der Feeder- OGAW sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos,

- a) entweder mit dem tatsächlichen Risikos des Master- OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder- OGAW in den Master- OGAW; oder
- b) mit dem potenziellen Gesamthöchstrisiko des Master- OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß den Vertragsbestimmungen oder Gründungsunterlagen des Master- OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder- OGAW in den Master- OGAW.

Ein Master- OGAW ist ein OGAW oder einer seiner Teilfonds, der

- a) mindestens einen Feeder- OGAW unter seinen Anteilhabern hat;
- b) nicht selbst ein Feeder- OGAW ist; und
- c) keine Anteile eines Feeder- OGAW hält.

Für einen Master- OGAW gelten folgende Abweichungen:

- a) hat ein Master- OGAW mindestens zwei Feeder- OGAW als Anteilhaber, gelten Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht und der Master- OGAW hat die Möglichkeit, sich Kapital bei anderen Anlegern zu beschaffen; und
- b) nimmt ein Master- OGAW in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er niedergelassen ist und in dem er lediglich über einen oder mehrere Feeder- OGAW verfügt, kein beim Publikum beschafftes Kapital auf, so kommen die Bestimmungen von Kapitel XI der Richtlinie 2009/65/EG und Art. 108 Abs. 1, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Anwendung.

Die Anlage eines Feeder- OGAW, der in Luxemburg niedergelassen ist, in einen bestimmten Master- OGAW, der die Grenze überschreitet, die nach G. „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 3 i), auf Anlagen in andere OGAW Anwendung findet, unterliegt der vorherigen Zustimmung der CSSF.

5. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie

Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteiisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteiisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Anwendung von Wertpapierleihgeschäften den Verleiher verpflichten, Sicherheiten zu hinterlegen, die zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung mindestens ein vorgeschriebenes Minimum des Gesamtbetrages der verliehenen Wertpapiere darstellen.

Repo-Geschäfte

Die für Repo-Geschäfte erbrachten Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung ein vorgeschriebenes Minimum des Nominalbetrages darstellen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden, es sei denn und gegebenenfalls nur in dem Umfang, in welchem dies nach dem luxemburgischen Gesetz und den jeweiligen anwendbaren Vorschriften zulässig ist.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen nur in gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und der anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, in liquide Vermögenswerte investiert werden. Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann der Fonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer, seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben

oder garantiert werden. Der Fonds sollte zu diesem Zweck Wertpapiere halten, die von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten sollten.

6. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches der Gesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationelle Risiken, die für den Fonds wesentlich sind, jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate ermöglicht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst wird.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds den Gesamtnettowert des betreffenden Teilfonds-Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in „G. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“, 3. e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Abschnitts nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend 3. a) bis e) dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts „5. Risikomanagement-Verfahren“ mit berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft darf zugelassene Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 verwenden, vorausgesetzt, dass solche Techniken und Instrumente aufgrund eines effizienten Portfoliomanagements benutzt werden. Im Falle des Einsatzes von Derivaten, sollen deren Bedingungen und Grenzen den Vorgaben des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Unter keinen Umständen werden diese Tätigkeiten hinsichtlich jeden einzelnen Teilfonds dazu führen, dass die Gesellschaft von den in diesem Prospekt genannten Anlagezielen abweicht.

Das Gesamtrisiko kann durch Berechnung mittels des Value-at-Risk („VaR- Ansatz“) oder des Commitment Ansatzes ermittelt werden, wie in jedem Teilfonds im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes beschrieben ist. Der VaR- Ansatz ermittelt den potenziellen Verlust, der über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen und einem vorgegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte. Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 sieht hierzu ein Konfidenzniveau von 99% und einen Zeithorizont von einem Monat vor.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden des Netting und Hedging und Prinzipien, als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Entgegen der verschiedenartigen Beschreibung im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes muss jeder Teilfonds garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten, berechnet nach dem VaR- Ansatz, weder 200% des Referenzportfolios noch 20% der gesamten netto Vermögenswerte überschreitet oder, basierend auf dem Commitment- Ansatz, nicht 100% seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Weitere Angaben zu den einzelnen Teilfonds werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes gemacht.

Allgemeine Informationen zum Risikomanagementverfahren, zum erwarteten Level des Leverage sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) und Informationen hinsichtlich des Referenzportfolios für OGAW bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

7. Besteuerung

Jeder Anleger wird darauf hingewiesen, seinen persönlichen steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich einer Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Luxemburger Steuerfolgen zum Datum dieses Verkaufsprospekts dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es werden gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anteilinhaber vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in Luxemburg am Tage des Verkaufsprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) sowie die vorübergehende Haushaltsausgleichsteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und der vorübergehende Haushaltsausgleichsteuer unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Investmentsteuergesetz Deutschland

Anleger werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der deutschen Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I 2016, 1730) hingewiesen (Investmentsteuerreformgesetz, „InvStRefG“). Das InvStRefG ist seit 01.01.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStRefG wird im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStRefG als auch dessen Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

A. Der Fonds

Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf sein Nettovermögen. Dieser Satz wird jedoch unter anderem im Fall von Teilfonds, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, auf 0,01% p.a. reduziert. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird zum Bewertungsstichtag auf den Nettoinventarwert der maßgeblichen Kategorie berechnet.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer ist möglich für:

- (a) den Wert der Vermögenswerte, der für Aktien oder Anteile an anderen OGA steht, soweit solche Aktien oder Anteile bereits zur Zeichnungssteuer veranlagt wurden, wie geregelt im Gesetz vom 13. Februar 2007 für spezialisierte Investmentfonds (in aktueller Fassung), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Gesetz vom 23 Juli 2016 für reservierte Alternative Investmentfonds;
- (b) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und
 - ii. deren ausschließliches Ziel in der gemeinschaftlichen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; und
 - iii. deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt; und
 - iv. die die höchst mögliche Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;
- (c) OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Investmentvehikeln vorbehalten sind, die auf die Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen bieten zu können; oder
- (d) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten liegt.

Quellensteuer

Nach geltendem Luxemburger Steuerrecht wird keine Quellensteuer auf Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen erhoben, die der Fonds auf die Anteile an ihre Anteilinhaber zahlt. Es wird ebenfalls keine Quellensteuer auf die Verteilung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber erhoben.

Einkommensteuer

Der Fonds unterliegt keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

Umsatzsteuer

Der Fonds wird in Luxemburg für die Belange der Umsatzsteuer als Steuerpflichtiger ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an den Fonds erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich macht. Die Umsatzsteuerregistrierung ermöglicht es dem Fonds, seiner Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung bzw. dem Besitz der Anteile des Fonds in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

Sonstige Steuern

In Luxemburg ist für die Ausgabe von Anteilen des Fonds gegen Bareinlage keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zahlbar; dies gilt mit Ausnahme einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 bei Gründung des Fonds oder bei Änderung der Satzung des Fonds.

Der Fonds ist von der Vermögensteuer befreit.

Im Land der Herkunft seiner Anlagen kann der Fonds Abzugssteuern auf Dividenden und Zinsen sowie einer Kapitalertragsteuer unterliegen. Da der Fonds selbst nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, ist eine etwaige an der Quelle einbehaltene Abzugssteuer in Luxemburg nicht anrechenbar/erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob der Fonds selbst Luxemburgs Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann. Ob der Fonds ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen anwenden kann, muss im Einzelfall analysiert werden. Da der Fonds in Gesellschaftsform errichtet ist (im Gegensatz zum Gesamthandvermögen ohne Rechtspersönlichkeit), kann es tatsächlich möglich sein, dass gewisse von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf den Fonds anwendbar sind

B. Die Anteilinhaber

Ein Anteilinhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf die Anteile.

Einkommensteuer

i. In Luxemburg nicht ansässige Anteilinhaber

Nicht ansässige Anteilinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf ausgeschüttete oder aufgelaufene Dividenden des Fonds. Ebenso unterliegen Veräußerungsgewinne von nicht ansässigen Anteilhabern keiner luxemburgischen Besteuerung.

Soweit ein nicht ansässiger Anteilinhaber, welcher eine Körperschaft ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, sind die erzielten Gewinne aus den Anteile (Dividenden ebenso wie Veräußerungsgewinne) in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Dasselbe gilt für eine natürliche Person, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert und welche eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder getilgten Anteile.

ii. In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Anteilen, welche eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erhält, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen.

Veräußerungsgewinne von Privatpersonen auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn oder um einen Gewinn aus einer sog. wesentlichen Beteiligung handelt. Ein sog. Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Anteile vor ihrem Erwerb erfolgt oder die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem regulären persönlichen Steuersatz zu versteuern. Eine Beteiligung gilt in gewissen Fällen als wesentlich, und zwar insbesondere (i) wenn der Veräußerer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tag der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10% am Gesellschaftskapital beteiligt war, oder (ii) wenn der Veräußerer die Beteiligung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und für den vorherigen Besitzer selbst (oder bei mehreren

unentgeltlichen Übertragungen einer der letzten Besitzer) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Fünfjahreszeitraums eine wesentliche Beteiligung darstellte. Der Gewinn aus einer wesentlichen – über mindestens 6 Monate gehaltenen – Beteiligung unterliegt in Höhe des Veräußerungserlöses abzüglich der Veräußerungskosten und des Anschaffungspreises dem ermäßigten Steuersatz, der der Hälfte desjenigen durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, der auf das angepasste Einkommen anwendbar wäre. Als Veräußerung sind insbesondere ein Verkauf, ein Tausch, eine Einbringung sowie jede andere Art von Veräußerung zu sehen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anteile.

Veräußerungsgewinne, welche eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person realisiert, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen. Als Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anteile anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Anteilinhaber, die Luxemburger steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) sind, haben sämtliche aus den Anteilen erhaltenen Einkünfte, sowie sämtliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Tilgung der Anteile in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen.

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen ((i) Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds (die für eine steuerliche Behandlung als spezialisierte Investmentfonds optieren), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, (iv) Gesellschaften, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind) sind in Luxemburg steuerbefreit und Einkünfte aus den Anteilen unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

Vermögensteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, sowie ein nicht ansässiger Anteilinhaber, der in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegt der Vermögensteuer auf solche Anteile, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilinhaber um (i) eine steuerlich ansässige oder nicht-ansässige natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen spezialisierten Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen reservierten alternativen Investmentfonds nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007.

Allerdings unterliegen Verbriefungsgesellschaften gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sowie reservierte alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 (die für eine steuerliche Behandlung als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optieren) einer Mindestvermögensteuer.

Andere Steuern

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Anteile einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen im Fall einer Übertragung der Anteile von Todes wegen an, wenn der verstorbene Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht in

Luxemburg ansässig war und die Übertragung in Luxemburg auch nicht notariell beurkundet oder in Luxemburg registriert wurde.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Anteile erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteile Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls dazu professionell beraten lassen.

C. Automatischer Informationsaustausch

Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")

Der Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA"), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("ausländische Finanzinstitutionen" oder "FFIs") zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich i) Finanzkonten ("financial accounts"), die direkt oder indirekt von "Special US Persons" geführt werden, und ii) nicht US-Amerikanische Finanzinstitute, die nicht mit den FATCA Vorschriften in Einklang stehen, an die Luxemburgische Steuerbehörde zu melden. Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA"), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung ("Memorandum of Understanding") bei, welche durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 durch das luxemburgische Parlament genehmigt wurden.

Da der Fonds in Luxemburg ansässig ist, wird diese als luxemburgisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - im Sinne des IGAs) betrachtet, so dass der Fonds den Anforderungen des luxemburgischen IGA entsprechen muss.

Gemäß den Bestimmungen des IGA, ist der Fonds dazu verpflichtet, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilhaber zu identifizieren die sog. "Specified US Persons" zwecks FATCA ("US-Konten") sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Entsprechend dem IGA kann der Fonds u. a. dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift und die Steueridentifikationsnummer dieser Spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, die entweder mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung an dem Fonds hält sowie Informationen über den Kontostand oder –wert der spezifizierten Person der Vereinigten Staaten oder über Beträge, die mittelbar oder unmittelbar von dem Fonds an solche spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten gezahlt werden, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden, wenn diese – entweder mittelbar oder unmittelbar – einen Anteil des Fonds halten. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an die IRS weiterleiten.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Obwohl der Fonds bestrebt ist, jegliche seiner Pflichten zur Vermeidung einer FATCA Quellensteuer zu erfüllen, kann die Erhebung einer solchen Quellensteuer nicht ausgeschlossen werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Verpflichtungen unter dem IGA zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die dem Fonds jegliche Informationen, insbesondere betreffend direkte oder indirekte an den Investoren, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor (oder – im Fall eines sog. NFFE im Sinne von FATCA, der unmittelbare oder mittelbare Eigentümer an dem Anleger, der eine bestimmte Beteiligungsschwelle überschreitet) stimmt zu, auf Anfrage des Fonds bestimmte Informationen mit den entsprechenden Nachweisen zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin stimmt jeder Investor zu, innerhalb von dreißig (30) Tagen proaktiv sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Einfluss auf seinen Status haben können, z.B. den Wechsel der Anschrift oder der E-Mail Adresse.

Sofern ein Investor den Informations- und Nachweisanfragen des Fonds nicht nachkommt, können ihm jegliche Steuern, Strafen oder Kosten auferlegt werden, die dem Fonds aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Investors entstehen und der Fonds kann in seinem Ermessen die Anteile des Investors zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Investoren, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Investoren belegt werden, auch wenn der Fonds jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Anteilhabern zu erlangen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden. Der Fonds ist für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 verantwortlich. Investoren sind jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und die Berichtigung dieser Daten zu verlangen, die von dem Fonds verarbeitet, aufbewahrt und archiviert werden.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Common Reporting Standard

Am 9. Dezember 2014 nahm der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung an, die nun einen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Durch die Annahme der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2016 generalisiert.

Darüber hinaus hat Luxemburg die Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD unterzeichnet („Multilaterale Vereinbarung“). Gemäß dieser Multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Gerichtsbarkeiten austauschen. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 setzt die Multilaterale Vereinbarung und die DAC-Richtlinie, die den gemeinsamen Meldestandard CRS einführt, ins nationale Recht um („CRS Gesetz“).

Entsprechend dem CRS Gesetz kann der Fonds u. a. dazu verpflichtet sein, den Namen, die Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum und – ort jeder Meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos ist, sowie bei passiven NFE, jeder Beherrschenden Person, die eine Meldepflichtige Person ist, der luxemburgischen Steuerbehörde zu melden. Die luxemburgische Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den entsprechenden Ansässigkeitsmitgliedstaat / Teilnehmerstaat weiterleiten.

Der Fonds ist für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 verantwortlich. Die Investoren sind jederzeit berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und die Berichtigung dieser Daten zu verlangen, die von der Gesellschaft verarbeitet, aufbewahrt und archiviert werden.

Die Fähigkeit des Fonds seine Verpflichtungen unter dem CRS Gesetz zu erfüllen, ist abhängig von der Mitwirkung der Investoren, die dem Fonds jegliche Informationen, insbesondere betreffend direkte oder indirekte Anteilseigner an den Anteilhabern, die nach Auffassung des Fonds für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind, zur Verfügung stellen müssen. Jeder Investor erklärt sich dazu bereit, diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Ein Investor, der einer Anfrage auf entsprechende Dokumentation nicht nachkommt, wird mit jeglichen Steuern oder Strafen belastet, die dem Fonds aufgrund dessen unter dem CRS Gesetz auferlegt werden und der Fonds kann seine Anteile im eigenen Ermessen zurückkaufen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Investoren, die ihren Informationspflichten nachgekommen sind, ebenfalls mit der Steuer oder Strafe zu Lasten des nicht ordnungsgemäß mitwirkenden Gesellschafters belegt werden, auch wenn die Gesellschaft jede angemessene Maßnahme ergreifen wird, um die Informationen und Belege von Investoren zu erlangen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen und Kosten oder Gebühren zu vermeiden.

Den Investoren wird empfohlen, sich von seinen eigenen Steuerberatern im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des CRS Gesetz bzw. der Konsequenzen seines Investments in den Fonds beraten zu lassen.

8. Ausgabe von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Depotbank oder die Gesellschaft vorbehaltlich von dem nachfolgenden Abschnitt „9. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen“, durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zu erwerben. Alle ausgegebenen Anteile eines betreffenden Teilfonds haben bis zu 3 Stellen nach dem Komma und gleiche Rechte. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Gesellschaft von der Depotbank zugeteilt und grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag über eine der Zahlstellen, die Depotbank oder die Gesellschaft.

Für den Teilfonds GLOBAL INVESTORS- Innovation World Large Caps by AMG:

Vollständige Zeichnungsanträge, die bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Depotbank oder der Gesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des am gleichen Bewertungstag festgesetzten Inventarwertes abgerechnet. Vollständige Zeichnungsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilszeichner unbekannt.

Ausgabepreis ist der Inventarwert des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision, die zugunsten der Vertriebsstelle erhoben wird und deren Höhe im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des entsprechenden Teilfonds festgelegt ist; er ist zahlbar innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Der Ausgabepreis erhöht sich gegebenenfalls um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

9. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Gesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten. Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Gesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber, der Teilfonds oder des Fonds notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Gesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Die Gesellschaft behält sich vor, ab einem Nettoinventarwertvolumen welches eine sinnvolle wirtschaftliche Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im Sinne der Anteilhaber nicht mehr möglich erscheinen lässt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen.

Auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen werden von der Depotbank unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

10. Gesellschaftsanteile

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Fonds verschiedene Anteilklassen zu schaffen, deren Vermögen gemäß der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam angelegt wird, wobei jedoch für jede Klasse eine spezifische Gebührenstruktur, Nennwährung oder ein anderes spezifisches Merkmal gelten kann. Alle Anteilklassen jedes Fonds werden in dasselbe zugrunde liegende Portfolio investiert.

Die Auslieferung effektiver Stücke ist vorerst nicht vorgesehen. Somit besteht kein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke. Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, zu einem späteren Zeitpunkt Anteilzertifikate (effektive Stücke) eines Teilfonds, die auf den Inhaber lauten, auszugeben. Im Interesse der Anteilhaber können die Anteilzertifikate dann aufgeteilt oder zu größeren Stückelungen zusammengefasst werden. Jeder Anteilhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

11. Berechnung des Inventarwertes

Der Anteilwert („Inventarwert“) lautet auf die im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des entsprechenden Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“).

Die jeweiligen Tage der Inventarwertberechnung werden im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des betreffenden Teilfonds definiert. Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes bezüglich eines entsprechenden Teilfonds wird, sofern ein Dritter mit der Ausführung der Anteilwertberechnung beauftragt werden sollte, dieser namentlich im Verkaufsprospekt erwähnt werden.

Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds. Die Netto-Fondsvermögen der Teilfonds werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a. Die in einem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
- b. Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- d. Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Abschnitt „4. Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt „G. Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“

dieses Verkaufsprospektes) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

- e. Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten und mehr als neunzig Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens neunzig Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h. Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Gesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Alle auf eine andere Währung als die betreffende Teilfondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die betreffende Teilfondswährung umgerechnet.

Die Nettoteilfondsvermögen werden in den Finanzberichten sowohl einzeln als auch konsolidiert dargestellt werden. Die Konsolidierung erfolgt in USD. Ein Ertragsausgleich kann für jeden Teilfonds errechnet werden.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Gesellschaft ermächtigt, andere als von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Gesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Inventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Bewertungstages zugrunde legt, an dem sie für den Fonds die Wertpapiere verkaufte, die je nach Lage verkauft werden mussten. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

12. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Depotbank oder die Gesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen.

Für den Teilfonds GLOBAL INVESTORS- Innovation World Large Caps by AMG:

Vollständige Rücknahmeanträge, die bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei einer der Zahlstellen, der Depotbank oder der Gesellschaft eingegangen sind, werden zum Inventarwert des gleichen Bewertungstages abgerechnet. Vollständige Anträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Der Anteilwert ist somit in jedem Fall dem Anteilsrückgeber unbekannt.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Eventuell ausgegebene Anteilzertifikate müssen vor Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

In diesem Fall erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes von dem Abschnitt „10. Berechnung des Inventarwertes“ zum dann geltenden Inventarwert. Der Rücknahmepreis wird in der Teilfondswährung vergütet. Die Gesellschaft achtet darauf, dass die Vermögen der Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfassen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilinhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß dem Abschnitt „15. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen und der Berechnung der Inventarwerte“ umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung prompt davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur soweit zur Zahlung verpflichtet, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Der Anteilinhaber kann Anteile eines Teilfonds bei der Gesellschaft, bei der Depotbank sowie bei allen Zahlstellen in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Inventarwerte der jeweiligen Teilfonds, welche am nächsten Bewertungstag nach Eingang des Umtauschantrages errechnet werden. Es kann hierbei eine Umtauschgebühr von maximal 2,0% auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden.

Die Umtauschprovision muss jedoch mindestens 0,5 Prozentpunkte unter dem Wert der maximal angegebenen Verkaufsprovision des betreffenden Teilfonds liegen, in den der Anteilinhaber seine bereits bestehenden Teilfondsanteile ganz oder teilweise umtauschen möchte. Der sich aus einem Umtausch gegebenenfalls ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt. Sofern dieser Betrag USD 10,- bzw. 1% des Umtauschbetrages unterschreitet, muss keine Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber erfolgen.

13. Market Timing

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines OGA innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettovermögenswertes des OGA zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Gesellschaft des Fonds erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des Fonds durch einen Kostenanstieg verringern und/oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

14. Anti Money Laundering

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung, der großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 und der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 sowie aller diesbezüglicher Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge solcher Regelungen muss prinzipiell der Fonds die Identität jedes Antragstellers feststellen. Der Fonds kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das er für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen.

Antragsteller, die Anteile des Fonds zeichnen möchten, müssen dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die diese vernünftigerweise zur Überprüfung der Identität des Antragstellers verlangen kann.

Bei Antragstellern, die Anträge im Namen Dritter stellen, ist der Fonds außerdem verpflichtet, die Identität des oder der wirtschaftlichen Eigentümer(s) zu überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Antragsteller dazu, den Fonds vor jeglicher Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers zu unterrichten.

Sollte ein Antragsteller dem Fonds die verlangten Dokumente verspätet oder überhaupt nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt oder bei Rücknahmeanträgen die Auszahlung verzögert. In den vorgenannten Fällen haften weder der OGA noch die Verwaltungsgesellschaft für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

Die Erfassung von Informationen, die dem Fonds in diesem Zusammenhang übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

15. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen und der Berechnung der Inventarwerte

Die Gesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung der Inventarwerte der Teilfonds und/oder Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zeitweilig einzustellen:

- a) während der Zeit, in welcher eine Wertpapierbörse oder ein anderer geregelter Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Wertpapierbörse bzw. diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn die Gesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht verfügen kann, oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren, oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögenswerte am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund eines Feiertages in einem Land, in dem ein wesentlicher Teil des Portfolios investiert ist, Zeichnungen und Rücknahmen nicht bedient werden können.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

16. Aufwendungen und Kosten der Teilfonds

Neben den im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes des jeweiligen Teilfonds festgelegten Kosten trägt jeder Teilfonds folgende nachstehend aufgeführte im Zusammenhang mit der Verwaltung des betreffenden Teilfonds anfallende Aufwendungen:

- a) die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Teilfondsvermögen das im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegte Entgelt für den jeweiligen Teilfonds zu erhalten. Aus dem hier erhaltenen Entgelt zahlt die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls die Entschädigung bezüglich der Vergütung für die Verwaltungsratsmitglieder.
- b) die Vergütung des Portfoliomanagers und/oder des Anlageberaters;
- c) die Vergütung der Depotbank, sowie deren Bearbeitungsgebühren und verauslagte Fremdspesen. Die Depotbank entnimmt den gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Gesellschaft, die ihr gemäß dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes zustehende Vergütung. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren und Fremdspesen sind ebenfalls im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes geregelt.
- d) die Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- e) die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Ausschüttungen sowie sonstiger für den Anteilinhaber wichtige Informationen;
- f) die Druckkosten für die Anteilzertifikate;
- g) die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Versand der Berichte und Verkaufsprospekte einschließlich der Satzung;
- h) die Honorare und Kosten des Wirtschaftsprüfers für den betreffenden Teilfonds;
- i) die Kosten für die Rechtsberatung, die der Gesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- j) die Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung und/oder einer Vertriebszulassung im In- und Ausland;
- k) alle Steuern und Abgaben, die auf das Teilfondsvermögen, deren Einkommen und die Auslagen zu Lasten der jeweiligen Teilfonds erhoben werden;
- l) die Auslagen und mögliche Vergütungen für ausländische Repräsentanten;
- m) Kosten der Erstellung, Änderung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und der Satzung sowie anderer Dokumente, wie z.B. die KIIDs, die die entsprechenden Teilfonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- n) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- o) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- p) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- r) Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so kann es zu einer Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Die im Zusammenhang mit diesem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds gehen zu Lasten des Teilfonds. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds

Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden ersten Satzes verbunden ist. Ausgenommen sind Kosten für Werbung und andere Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. dem Verkauf der Anteile anfallen. Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Gebühren eintreten. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Allerdings werden dem Fonds Bestandsprovisionen für das Halten von Zielfonds gutgeschrieben.

- s) Den Zielfonds wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Das Fondsmanagement wird versuchen im Rahmen der Anlageentscheidungen in Zielfonds zu investieren, deren Verwaltungsvergütung nicht über 2% p.a. liegen wird. Eine eventuell anfallende Outperformance-Fee bleibt hiervon jedoch unberücksichtigt. Legt der OGAW einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA an, so wird neben der gesetzlich geforderten Anpassung des Verkaufsprospektes im Jahresbericht des Fonds angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann den Teilfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

Kosten, die sich auf das gesamte Fondsvermögen beziehen, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Fondsvermögens anteilig berechnet. Die einzelnen Teilfonds haften lediglich für die durch sie verursachten Kosten und Aufwendungen.

Die Gründungskosten werden zunächst von der Verwaltungsgesellschaft getragen und dann innerhalb des ersten Rumpfgeschäftsjahres den jeweiligen Teilfondsvermögen anteilmäßig (soweit die Kosten nicht durch einen speziellen Teilfonds verursacht wurden) durch die Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

Provisionsvereinbarungen in Form von so genannten „Soft Commissions“ und „Hard Commissions“ werden nicht eingegangen. Sofern solche Vereinbarungen jedoch eingegangen werden sollten, werden sie ausschließlich zugunsten des Fonds erfolgen.

17. Rechnungsjahr und Revision

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes eines entsprechenden Teilfonds, endet das Rechnungsjahr der Gesellschaft sowie der Teilfonds jährlich am 31. März.

Die Gesellschaft wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Gesellschafterversammlung zu ernennen ist.

18. Ertragsverwendung

Die jeweilige Ertragsverwendung (Thesaurierung/Ausschüttung) wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes bezüglich des betreffenden Teilfonds definiert.

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes bezüglich eines entsprechenden Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen jedes Jahr den überwiegenden Teil der ordentlichen Nettoerträge eines jeden Teilfonds auszuschütten und diese sobald als möglich nach Abschluss der Jahresrechnung des Fonds auszuzahlen.

Als ordentliche Nettoerträge der Teilfonds gelten vereinnahmte Zinsen und Dividenden, abzüglich der Aufwendungen und Kosten der Teilfonds gemäß dem Abschnitt „16. Aufwendungen und Kosten der Teilfonds“ unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste, der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat beschließen, von Zeit zu Zeit die realisierten Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, ganz oder teilweise in bar auszuschütten.

Eine Ausschüttung erfolgt einheitlich auf alle Anteile, die einen Tag vor Zahlung der Ausschüttungsbeträge im Umlauf waren.

Ausschüttungsbeträge, die binnen fünf Jahren ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht werden, verfallen und gehen an den Teilfonds zurück.

19. Änderungen

Der Verwaltungsrat kann den Verkaufsprospekt jederzeit ganz oder teilweise ändern. Jegliche Änderungen der Satzung können gemäß den Bestimmungen der Satzung durch die Gesellschafterversammlung entschieden werden und werden im RESA veröffentlicht.

20. Veröffentlichungen und allgemeine Informationen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Teilfonds sind am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen verfügbar und werden jeweils in einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Die Inventarwerte der Teilfonds können am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen angefragt werden.

Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Gesellschaft den Anteilhabern einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über die Fondsvermögen der Teilfonds, deren Verwaltung und die erzielten Resultate. Nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres stellt die Gesellschaft den Anteilhabern einen ungeprüften Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft über die Fondsvermögen der Teilfonds und deren Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. In den Berichten werden die Netto-Teilfondsvermögen sowohl einzeln als auch konsolidiert dargestellt. Die Konsolidierung erfolgt in USD. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilhaber am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erhältlich.

Alle wichtigen Informationen für die Aktionäre (z.B. Ausschüttungsanzeigen) werden, soweit gesetzlich erforderlich, in mindestens einem Medium eines jeden Landes veröffentlicht, in dem die Anteile öffentlich vertrieben werden. Sofern kein gesetzliches Erfordernis zur Veröffentlichung in einer Tageszeitung besteht, können die Mitteilungen an die Aktionäre auf www.vpbank.com/vp_fund_solutions_notifications veröffentlicht werden.

Die erwähnten Verträge sowie der derzeit gültige Text der Satzung liegen zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen aus.

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospektes, der Satzung sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgebend.

Folgende Dokumente können am Sitz der Gesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- a) die Satzung der Gesellschaft
- b) die im Verkaufsprospekt benannten Verträge (dies beinhaltet auch den Vertrag, der zwischen SICAV und Verwaltungsgesellschaft geschlossen wird.)
- c) der Verkaufsprospekt
- d) das jeweilige KIID des Teilfonds; und
- e) die Jahresberichte und Halbjahresberichte des Fonds

21. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Interessenskonflikte, Beschwerdemanagement, Best Execution, Stimmrechte

Angaben zu Maßnahmen gegen Interessenskonflikte, zum Beschwerdemanagement, zur Best Execution Policy der Verwaltungsgesellschaft sowie zu den Stimmrechten werden auf Wunsch den Anlegern zur Verfügung gestellt.

22. a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft, b) Dauer und Auflösung der Teilfonds und c) Verschmelzungen

a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet; sie kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der eine gesetzliche Liquidation erforderlich macht, wird dies entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg erscheinen.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation der Gesellschaft führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Gesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber der Gesellschaft nach deren Anspruch verteilen.

Liquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in EUR umgewandelt von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

b) Dauer und Auflösung der Teilfonds

Die Gründung von Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Vermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

c) Verschmelzungen

Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Zustimmung der CSSF gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, zwei oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft miteinander oder die Gesellschaft oder ggfs. einen Teilfonds der Gesellschaft mit einem anderen OGAW bzw. einem Teilfonds dieses OGAWs, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Der Verschmelzungsbeschluss wird in einer vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft bzw. des oder der Teilfonds vertrieben werden, veröffentlicht.

Die betroffenen Anteilhaber haben stets während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten, die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert oder, sofern im Einzelfall einschlägig, den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Die Anteile der Anteilhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilhaber einen Spitzenausgleich.

Eine Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds mit einem Luxemburger oder ausländischen OGA bzw. einem Teilfonds dieses OGA, der kein OGAW ist, ist nicht möglich.

23. Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Gesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleibt die in dem Abschnitt „22. a) Dauer und Auflösung der Gesellschaft“ enthaltene Regelung.

24. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Gesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst sowie jeden Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und Angelegenheiten betreffen, die sich auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung der Satzung ist verbindlich. Die Gesellschaft kann im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für jeden Teilfonds Übersetzungen der Satzung in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen Anteile öffentlich vertrieben werden.

25. Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen werden grundsätzlich am zweiten Dienstag im Juni um 10:30 Uhr (Luxemburger Zeit) abgehalten. Sofern am Tag der Versammlung ein Bankfeiertag sein sollte, findet die Gesellschafterversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Auch die Anteilhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden im RESA, in einer Luxemburger Tageszeitung sowie in Zeitungen, welche der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht.

26. Investorenrechte

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren

BESONDERER TEIL DES VERKAUFSPROSPEKTES zu der Gesellschaft GLOBAL INVESTORS

Ergänzend bzw. abweichend zu dem Allgemeinen Teil im Verkaufsprospekt gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils angegebenen Teilfonds:

GLOBAL INVESTORS- Innovation World Large Caps by AMG

Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Anlagefonds besteht darin, Wertzuwachs zu erzielen durch Investitionen in Aktien innovativer Gesellschaften, ohne regionale Beschränkung. Für die Titelselektion qualifizieren sich Gesellschaften, die über eine ausgewiesene Innovationskraft verfügen. Folgende Beurteilungskriterien finden dabei bei der Titelselektion Anwendung (nicht abschliessend):

- Ausgaben für Forschung und Entwicklung
- Forschungsk Kooperationen
- Patentanmeldungen
- Innovationsprozessführung im Unternehmen

Der Teilfonds investiert fortlaufend mindestens 51 % seines Wertes unmittelbar in Kapitalbeteiligungen.

Kapitalbeteiligungen sind:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 51 Prozent des Wertes des Investmentanteils oder
4. Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Investmentanteils.

Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch mittels Finanzderivaten (z.B. Aktienfutures) abbilden, stellen keine Kapitalbeteiligungen dar.

Bei Anlage in Renten sollten diese in der Regel mit keinem schlechteren Rating als BBB+/Baa1 versehen sein.

Der Anteil an Beteiligungswertpapieren und –wertrechten beträgt 100% des Fondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel). Dabei dürfen weniger als 10% des Fondsvermögens in Effekten (inkl. Derivate) desselben Emittenten angelegt werden. Währungsrisiken aus Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte können gegenüber der Referenzwährung des Fonds abgesichert werden. Der Teilfonds kann daher auch nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwertes in UCITS oder UCIs inkl. ETFs investieren.

Der Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und/ oder Pensionsgeschäften (Repo- und/ oder Reverse- Repo-Geschäfte) und die Anlage in Total Return Swaps wird für diesen Teilfonds ausgeschlossen.

Über die jeweils aktuell umgesetzte Anlagepolitik wird in den Berichten Rechenschaft abgelegt werden. Je nach Marktlage kann das Nettovermögen des Teilfonds auch in alle gesetzlich zulässigen Vermögenswerte gemäß Abschnitt 4 des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospektes investiert werden.

Profil des Anlegerkreises

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einem bestimmten Termin angewiesen sein.

Risikoprofil des Teilfonds

Für Aktienanlagen besteht neben dem Marktänderungsrisiko der Aktienmärkte insgesamt, das spezifische Emittentenrisiko. (Negative Nachrichten über eine Gesellschaft können den Aktienkurs ganz erheblich innerhalb kürzester Zeit beeinträchtigen.) Darüber hinaus besteht das Risiko einer negativen Währungsveränderung der nicht auf USD lautenden Anlagen.

Die einzelnen Risikofaktoren sind im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospektes unter Abschnitt 4. „Anlagepolitik und Anlagegrenzen“, Punkt C. „Risikohinweise und –faktoren“, Punkt 2. „Risikofaktoren“ definiert.

Zur Überwachung und Messung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der Commitment Ansatz verwendet.

Der Commitment Ansatz führt die Konvertierung der Finanzderivate in eine vergleichbare Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Derivate durch. Bei der Kalkulation des Gesamtrisikos können sowohl Methoden und Prinzipien des Netting und Hedging als auch die Nutzung von effizienten Portfoliomanagement Techniken angewandt werden.

Der Fonds muss garantieren, dass das Gesamtrisiko in Finanzderivatinstrumenten berechnet nach dem Commitment-Ansatz, nicht 100 % seiner gesamten Nettovermögenswerte überschreitet.

Informationen zum Risikomanagementverfahren, zur erwarteten Hebelwirkung sowie die Möglichkeit höherer Leverage Level (für OGAW mit dem VaR Ansatz) sind auf Wunsch des Anlegers bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen, wird die Verwaltungsgesellschaft alle einschlägigen Rundschreiben oder Anordnungen der CSSF oder jeder europäischen Behörde, die entsprechende Anordnungen oder technische Standards erlassen darf, befolgen.

Hebelwirkung

Die erwartete Hebelwirkung des Teilfonds wird anhand der erwarteten durchschnittlichen Summe der Nominalwerte der Derivate gemäß den CESR-Richtlinien „10-788“ berechnet. Zusätzlich besteht für die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Berechnung der Hebelwirkung gegebenenfalls mit dem Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Ansatz“) zu vervollständigen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Hebelwirkung grundsätzlich zwischen 0% und 100% des Nettoteilfondsvermögens liegen wird. In diesem Zusammenhang ist eine Hebelwirkung von 0% als ungehebeltes Portfolio zu verstehen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- oder Anlagezwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet jedoch nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Daher gibt dieser Betrag keinen Hinweis auf das Risiko des Fonds.

Die Preise der Fondsanteile sowie die Erträge schwanken, sodass es sein kann, dass der Investor sein ursprünglich investiertes Geld nicht zurückbekommt.

Ertragsverwendung

Der Teilfonds ist ein thesaurierender Teilfonds. Die während eines Geschäftsjahres anfallenden Erträge und Veräußerungsgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage verwendet.

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat jedoch beschließen, die ordentlichen Nettoerträge des Teilfonds auszuschütten.

Aufwendungen und Kosten des Teilfonds

1. Aus dem Teilfondsvermögen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von max. 0,06% p.a., (mindestens EUR 15.000,- p.a.). Zudem erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Zentralverwaltungsvergütung i.H.v. max. 0,04% p.a., mindestens 15.000,- EUR , zzgl. EUR 3.000,- pro Anteilklasse für den Register und Transferstellenservice, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Der Verwaltungsgesellschaft steht darüber hinaus eine Domizilierungsgebühr von 5.000,- EUR p.a. pro Teilfonds zu, zuzüglich 1.000,-EUR pro zusätzlicher Verwaltungsratssitzung und/oder Generalversammlung.
2. Der Portfoliomanager erhält eine Vergütung von max. 1,10 % p.a. für die Anteilklassen A, B, D, E und H sowie max. 1,6 % für die Anteilklassen C und G, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Teilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Für die Anteilklasse F wird keine Portfoliomanagervergütung berechnet. Die Anteilklasse F steht nur Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung und während der Anlagedauer mit der AMG Fondsverwaltung AG eine separate Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung (Portfoliomanagervergütung) werden dem jeweiligen Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt.

Der Portfoliomanager kann im Vertrieb für die Klassen A, B, C, D, E, G und H sogenannte Rabatte auf Verlangen direkt an den Anleger aus seiner Portfoliomanagement-Vergütung bezahlen. Massgeblich sind allfällig gültige Bestimmungen im jeweiligen Vertriebsland.

Der Portfoliomanager kann Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Klassen C, D, G und H des Fonds aus seiner Portfoliomanagement-Vergütung bezahlen. Der Portfoliomanager gewährt keine Retrozession zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Klassen A, B und E. Massgeblich sind allfällig gültige Bestimmungen im jeweiligen Vertriebsland.

3. Die Depotbank hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf die mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare, welche folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten dürfen:

- eine Vergütung für die Wahrnehmung der Depotbankaufgaben und die Verwahrung des Fondsvermögens in Höhe von max. 0,05% p.a. , mindestens jedoch 20.000,- EUR p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Fondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist, zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Fonds;
- Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;

Teilfondswährung, Erstausgabepreis, Ausgabe von Anteilen und Rechenschaftsjahr

Der Inventarwert (Anteilwert) lautet auf US Dollar. Während der Einführungsperiode des Teilfonds betrug der Ausgabepreis der Anteilklasse A USD 1000.

Ausgabepreis ist der Inventarwert des entsprechenden Bewertungstages (es fallen keine Verkaufsprovisionen an).

Das Rechnungsjahr des Teilfonds endet am 31. März.

Berechnung des Inventarwertes

Der Inventarwert wird von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem von ihr Beauftragten an jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres errechnet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“).

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, Postfach CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, der Treuhandvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht (soweit bereits veröffentlicht) können kostenlos beim Vertreter bezogen werden. Diese Dokumente können ebenfalls bei der schweizerischen Zahlstelle oder bei der Verwaltungsgesellschaft des OGAW kostenlos bezogen werden.

4. Publikationen

4.1 Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform www.fundinfo.com.

4.2 Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden täglich auf der Internetplattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

5.1 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen der Klassen C, D, G und H in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Der Portfoliomanager gewährt keine Retrozession zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Klassen A, B und E.

5.2 Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

5.3 Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

5.4 Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

5.5 Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können im Vertrieb der Klassen A, B, C, D, E, G und H in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte zahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren. Massgebende Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.